

AGENDA 2016 *plus*: Neues Fondsmanagement – bewährte Ziele

Seit dem 1. Januar 2017 wird der KanAm grundinvest Fonds durch die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, verwaltet

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

wir freuen uns, Sie in diesem Newsletter über die nächste Ausschüttung des KanAm grundinvest Fonds zu informieren.

■ **28. Ausschüttung am 11. März 2026 in Höhe von rund 18,6 Mio. EUR bzw. 0,26 EUR je Anteil (27,7% des aktuellen Fondsvermögens)**

Wir, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, haben als abwickelnde Depotbank am 1. Januar 2017 die Verwaltung des Sondervermögens übernommen und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm grundinvest Fonds fort. Wir werden bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlung an die Anleger vornehmen.

Aktuelle Ausschüttung und weitere Liquiditätsverwendung

Am 11. März 2026 werden 0,26 EUR je Anteil am KanAm grundinvest Fonds ausgeschüttet. Die Ausschüttungssumme beläuft sich auf insgesamt rund 18,6 Mio. EUR. Somit können mit der anstehenden Ausschüttung wiederum 27,7 % des aktuellen Fondsvermögens an Sie zurückgeführt werden. Das nach der 28. Ausschüttung verbleibende Fondsvermögen in Höhe von rund 48,7 Mio. EUR stellt nur noch 0,8 % des ursprünglichen Immobilienvermögens dar.

Liquiditätsrisikoversorge

Aufgrund des mittlerweile stark reduzierten Fondsvermögens und unter Berücksichtigung der aktuellen Liquiditätsrisikoversorge werden künftige Ausschüttungen wahrscheinlich in geringerem Umfang und ggf. mit abweichendem Turnus erfolgen. Die mit der Liquiditätsrisikoversorge abgedeckten Risiken werden in den nächsten Jahren kontinuierlich weiter zurückgehen. Grundlage dafür sind vertragliche Verjährungsfristen, der Ablauf von Veranlagungsfristen für behördliche Verfahren und die abnehmende und in der Bewertung nachvollzogene Wahrscheinlichkeit der Realisierung von Risiken. Ausgehend von den Verjährungsfristen werden sukzessive weitere Liquiditätsrisikoversorgepositionen frei. Gewährleistungsrisiken unterliegen naturgemäß längeren Verjährungsfristen. Frei werdende Liquidität wird ausgeschüttet. Die nächsten Ausschüttungen sind somit abhängig von der Reduktion von Risiken im Rahmen der Liquiditätsrisikoversorge. Sobald ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, werden die Anleger über den Zeitpunkt und die Höhe der nächsten Ausschüttung informiert. Aus Ausschüttungsterminen in der Vergangenheit kann nicht auf künftige Ausschüttungstermine geschlossen werden. Auch wenn wir alles daran setzen, die finale Auflösung und Auszahlung des Fonds weiter so zügig wie möglich und transparent für alle Anleger zu

gestalten, ist auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse weiterhin von einem mehrjährigen Zeitraum bis zur finalen Liquidation des Sondervermögens auszugehen; eine finale Auflösung des KanAm grundinvest Fonds ist nicht vor Ende des Jahres 2029 zu erwarten. Unsere Tätigkeit als abwickelnde Depotbank unterliegt weiterhin den Regelungen des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs sowie der Aufsicht der BaFin. Die Anleger werden auch künftig über den jeweiligen Stand der Restabwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung des Sondervermögens auf uns erfolgt dies durch die jährlich geprüften Abwicklungsberichte (Veröffentlichungstermin Ende September), die wir über die Homepage und den Bundesanzeiger veröffentlichen. Darüber hinaus und zwischen den Berichtsstichtagen darf – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Anlegergleichbehandlung gemäß § 26 Abs. 3 KAGB – keine weitere individuelle Kommunikation von Details erfolgen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Information zur steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach die Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22. November 2024 wurde die hierfür maßgeblichen Frist von fünf auf zehn Kalenderjahre verlängert.

Bei Fragen zu den auf Ihrem Verrechnungskonto erfolgten Buchungen sprechen Sie bitte mit Ihrer depotführenden Stelle. Sowohl die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als auch die KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH sind zur Steuerberatung nicht befugt. Weiterführende Angaben können wir nicht tätigen, wenden Sie sich bei Fragen zur steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen bitte an Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

als abwickelnde Depotbank
des KanAm grundinvest Fonds
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA
Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg